

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

„Großflächige PV-Anlage Stockach-West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat am 12.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Großflächige PV-Anlage Stockach-West“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch die Bundesstraße 313

Im Süden: durch den Feldweg Flst.Nr. 2708

Im Westen: durch den Autobahnzubringer Flst.Nr. 2709

Im Norden: durch den Autobahnzubringer Flst.Nr. 2709

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 13.11.2019

<<<<<<<< Plan >>>>>>>>>>

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, schriftlichen Festsetzungen und Umweltbericht vom 02. Dezember 2019 bis einschließlich 10. Januar 2020 (Auslegefrist) beim Bürgermeisteramt im Flur und im Zimmer Nr. 3 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht**
Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange sowie Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotope, Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.
Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen.
Bestandteile des Umweltberichts sind außerdem eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung.
Im Anhang zum Umweltbericht sind enthalten: Fotodokumentation, Pflanzlisten für den Bebauungsplan, Bestandsplan mit Darstellung der vorhandenen Biototypen.
- **Blendgutachten:** Es wurden die durch die Solaranlage auftretenden Blendeffekte auf Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Bundesstraße und Autobahn geprüft und entsprechende Abschirmungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Orsingen-Nenzingen, 22.11.2019

gez. Volk, Bürgermeister